

Protokoll

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 16. Dezember 2015, um 08.00 Uhr, im Rathaus in Glarus

Vorsitz	Landratspräsident Fridolin Luchsinger, Schwanden
Ratsschreiber	Hansjörg Dürst, Ennenda
Protokoll	Michael Schüepp, Glarus

§ 165 Feststellung der Präsenz

Es sind folgende Landratsmitglieder abwesend:
Martin Landolt, Näfels
Thomas Hefti, Schwanden

§ 166 Traktandenliste

Die Traktandenliste wurde im Amtsblatt vom 10. Dezember 2015 veröffentlicht und den Mitgliedern zugestellt. – Sie ist unverändert genehmigt.

§ 167 Genehmigung des Vertrages über die Vereinigung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Obstalden-Filzbach und Mühlehorn

(Bericht Regierungsrat, 1.12.2015)

Der *Vorsitzende* hält fest, dass vorliegend nur die Rechtmässigkeit der Vereinigung der beiden Kirchgemeinden zu beurteilen ist. Ausserdem weist er darauf hin, dass die neue

Kirchgemeinde im Antrag des Regierungsrates versehentlich als Kirchgemeinde Kerenzerberg bezeichnet wurde. Korrekt lautet die Bezeichnung Kirchgemeinde *Kerenzen*.

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Vertrag über die Vereinigung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Obstalden-Filzbach und Mühlehorn ist genehmigt.

§ 168

Memorialsantrag Ronald Hämmerli, Bilten „Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts im Kanton Glarus“; Zulässig- und Erheblicherklärung

(Bericht Regierungsrat, 1.12.2015)

Zulässigerklärung

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung: Der Memorialsantrag ist zulässig erklärt.

Erheblicherklärung

Renata Grassi Slongo, Niederurnen, beantragt, es sei der Memorialsantrag für unerheblich zu erklären. – Die Thematik der Gesichtsverhüllung könnte man in anderem Zusammenhang tatsächlich diskutieren. Im Kanton Glarus ist sie aber nicht relevant, nicht erheblich. Ganz unbedeutend ist das geforderte Verhüllungsverbot aber doch nicht. Denn die Motivation dahinter sind nicht etwa Anliegen der Frauen oder der Sicherheit, wie dies der Antragsteller glauben machen will. Er will Fremdenfeindlichkeit schüren. Dafür darf das System nicht missbraucht werden. Deshalb ist der Memorialsantrag für unerheblich zu erklären.

Regula N. Keller, Ennenda, spricht sich namens der Grünen Fraktion ebenfalls gegen die Erheblicherklärung aus. – Im Antrag ist zwar allgemein von der Gesichtsverhüllung die Rede. Es wird aber klar, dass es in erster Linie um den Gesichtsschleier – die Burka – geht. Der Antragsteller interessiert sich weniger für die Lösung eines Problems. Ihm geht es vielmehr um eine effekthascherische Symbolhandlung. Dafür sollte die Landsgemeinde nicht missbraucht werden. – Der Antrag ist im wahrsten Sinne des Wortes unerheblich. Es gibt im Kanton Glarus kaum vollständig verschleierte Frauen. Auch die Hooligan-Problematik betrifft den Kanton nicht: Es gibt keine Stadien, dafür aber eine griffige Gesetzgebung. – Es macht keinen Sinn, die Verfassung zu ändern und damit in gesetzgeberischen Aktivismus zu verfallen, obwohl der damit zu regelnde Sachverhalt im Kanton Glarus gar nicht existiert. Ausserdem passt das vorgeschlagene extreme Vorgehen nicht zum Kanton Glarus, nicht zur Schweiz. Das Gebot, das Gesicht zu verhüllen, entspringt zwar einer extremen Auslegung des Korans. Es ist aber weder angemessen noch zulässig, auf extreme Haltungen mit extremen, vielleicht sogar extremistischen Forderungen zu reagieren. Die Grundwerte der Schweiz und des Kantons Glarus dürfen nicht in Frage gestellt werden. Auch gilt es zu beachten, dass die Forderung nach einem Burkaverbot das Interesse von Extremisten an der Landsgemeinde wecken könnte. – Egal ob verschleiert oder leicht bekleidet: In das Innere einer Person kann man nicht blicken. Somit ist der Schluss, jede Burka tragende Frau handle unter Zwang, nicht zulässig. Es gibt genügend Beispiele von Frauen, die das aus

religiöser Überzeugung tun. Ein Verbot der Gesichtsverhüllung würde somit das Selbstbestimmungsrecht solcher Frauen beträchtlich einschränken. Frauen, welche zur Verhüllung gezwungen werden, würden durch das Verbot daran gehindert, sich in der Öffentlichkeit zu bewegen. Patriarchale Strukturen, welche die Gleichberechtigung der Frau verhindern, werden durch das beantragte Verbot nicht geschwächt.

Roger Schneider, Niederurnen, votiert stellvertretend für die FDP-Fraktion gegen die Erheblicherklärung. – Gegen das Anliegen des Memorialsantrags ist oberflächlich betrachtet nichts einzuwenden. Gesichter zu verhüllen macht – ausser vielleicht an der Fasnacht – wenig Sinn. Der Landrat ist aber nicht dazu da, oberflächliche Prüfungen vorzunehmen. Es ist seine Pflicht, die Beweggründe zu hinterfragen und Stellung zu beziehen, bevor er einer allfälligen Verfassungsänderung Hand bietet. – Welche Signale sendet der Landrat mit einer Erheblicherklärung aus? Selbstsicherheit oder nur Ablehnung, gar Hass? Ist sie ein Weg zur Lösung eines Problems oder geht es um die Schaffung eines heute noch inexistenten Problems? Macht es wirklich Sinn und ist es verhältnismässig, wegen aktuell zwei freiwillig verhüllten Frauen eine Verfassungsänderung anzustossen? Wäre es nicht sinnvoller, die Sache aufmerksam zu beobachten und gegebenenfalls später angemessen zu handeln, anstatt über das Ziel hinauszuschiessen und ein unüberlegtes Zeichen zu setzen? Die Glarner machen sich keinen Gefallen, solche Signale aus einer momentanen Laune oder Angst heraus zu senden. Die hiesige Kultur ist stark genug. Sie kann flexibler und souveräner mit solchen Fragestellungen umgehen. – Real existierende Herausforderungen im Bereich Wirtschaft, Kultur, Bildung sind anzugehen. Sie erfordern die ungeteilte Aufmerksamkeit. Das Thema Verhüllung war und ist hingegen kein Problem, weder gestern, noch heute. Sollte es irgendwann wider Erwarten doch noch eines werden, kann es pragmatisch und auf nationaler Ebene angepackt werden.

Landammann *Röbi Marti* hält mittels rhetorischer Fragen fest, dass mit dem Memorialsantrag ein praktisch inexistentes Problem prophylaktisch gelöst werden will. Der Landrat entscheide, ob er die Landsgemeinde mit diesem Thema anheizen wolle, obwohl es doch viel wichtigere Themen gebe.

Abstimmung: Der Memorialsantrag ist mit elf Stimmen für erheblich erklärt.

§ 169

Änderung der Verordnung über die ambulante spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege

2. Lesung

(Berichte s. § 159, 2.12.2015, S. 249)

Das Wort wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung: Der Änderung der Verordnung ist gemäss Regierungsrat und Kommission zugestimmt.

§ 170

Beitrag von maximal 1,92 Millionen Franken an die Sanierung des Kunsthauses Glarus (Memorialsantrag Glarner Kunstverein)

(Berichte Regierungsrat, 27.10.2015; Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres 20.11.2015)

Eintreten

Daniela Bösch-Widmer, Niederurnen, Kommissionspräsidentin, beantragt Eintreten und Zustimmung zum Gegenvorschlag des Regierungsrates zum Memorialsantrag. – Anfangs September 2014 hat der Glarner Kunstverein einen Memorialsantrag eingereicht. Er beantragt darin einen Kantonsbeitrag von 1,6 Millionen Franken – 50 Prozent der ausgewiesenen Gesamtkosten von 3,2 Millionen Franken (+/- 20 %) – an die Erneuerung des Kunsthauses. Der Landrat hat den Memorialsantrag an der Sitzung vom 24. September 2014 für rechtlich zulässig und erheblich erklärt. Heute liegt ein regierungsrätlicher Gegenvorschlag vor, den die landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres im November 2015 nach einer kurzen, aber sehr guten Führung durch das Kunsthaus beraten hat. – In der Kommission wurde die Bedeutung des Kunsthauses betont. Dieses strahlt als kulturelle Institution, aber auch als Baudenkmal von nationaler Bedeutung weit über die Kantonsgrenzen hinaus. Das Kunsthaus trägt als Leuchtturm zur Attraktivität des Kantons Glarus bei. – Der Sanierungsbedarf ist klar ausgewiesen. Seit dem Bau des Kunsthauses im Jahr 1952 sind schon einige Jahre vergangen. Diese haben ihre Spuren hinterlassen. Die Fenster sind undicht und der Baumbestand teilweise verwildert, um nur zwei Beispiele zu nennen. Zudem sollen im Untergeschoss die Lagermöglichkeiten optimiert werden, um die Kunstsammlung dem Publikum besser zugänglich zu machen. – Die Kostenkontrolle ist der Kommission wichtig. Mit dem regierungsrätlichen Gegenvorschlag zum Memorialsantrag wird die Beteiligung des Kantons an den Kosten an Bedingungen geknüpft. Dies trägt zur Sicherung der Investition bei. Die Obergrenze des Toleranzbandes von 20 Prozent hat in der Kommission zu Diskussionen geführt. Es wurde befürchtet, dass diese Toleranz für Unnötiges eingesetzt wird. Ein entsprechender Kürzungsantrag hat in der Kommission aber keine Mehrheit gefunden. – Das Kunsthaus gilt als eines der architektonisch schönsten Ausstellungshäuser der Schweiz. Dies soll so bleiben. Dem Kunsthaus ist zu neuem Glanz zu verhelfen. – Dank gebührt Regierungsrat Benjamin Mühlemann und Fritz Rigendinger, Hauptabteilungsleiter Kultur, für die Erläuterung des Geschäfts und das Klären von Fragen. Ein weiterer Dank geht an Christoph Zimmermann, Departementssekretär, für die rechtliche Unterstützung und das Erstellen des Berichtsentwurfs sowie Nadine Landolt für das Protokoll. Ein spezielles Dankeschön gilt dem Präsidenten des Kunstvereins, Kaspar Marti, und der Direktorin des Kunsthauses, Judith Welter, für die Führung im Kunsthaus und das Zurverfügungstellen eines Sitzungsraumes sowie nicht zuletzt den Kommissionsmitgliedern für die engagierte Diskussion.

Kaspar Krieg, Niederurnen, Kommissionsmitglied, votiert namens der SVP-Fraktion für Eintreten und beantragt, die Beschlussziffer 1 sei neu wie folgt zu formulieren: „Der Kanton gewährt dem Kunstverein an die Gesamterneuerungskosten des Kunsthauses von 3,2 Millionen Franken einen Beitrag von 50 Prozent, im Maximum 1,6 Millionen Franken.“ – Auch die SVP-Fraktion unterstützt die Sanierung des Kunsthauses. Dieses ist selbst schon ein Kunstwerk, bietet ein Schlechtwetter-Programm für Touristen und bereichert das kulturelle Angebot. Die Kommission konnte sich vor Ort ein Bild machen und ist sich bewusst, dass eine Sanierung notwendig ist. Dennoch wird beantragt, dass der Kanton maximal 1,6 Millionen Franken zu den Sanierungskosten beiträgt. – Die finanziellen Aussichten des Kantons sind schlecht. Dennoch möchte die SVP-Fraktion dem Glarner Kunstverein – einem Verein – einen Beitrag von 1,6 Millionen Franken gewähren. Die Differenz zum Antrag des Regierungsrates besteht im Weglassen der Toleranz von 20 Prozent, umgerechnet 320'000 Franken. Die restlichen 1,6 Millionen Franken sind über Sponsoren zu beschaffen. Das ist mach-

bar, wie andere Projekte im Kanton Glarus gezeigt haben. So soll auch die Standortgemeinde Glarus ihren Teil beitragen. – Jeder, der etwas vom Bauwesen versteht, weiss: Bei einem solchen Projekt kann man auch 5 Millionen Franken verbauen, ohne dass ein Unterschied ersichtlich ist. Auf das Toleranzband ist deshalb zu verzichten.

Renata Grassi Slongo, Niederurnen, Kommissionsmitglied, beantragt stellvertretend für die SP-Fraktion Zustimmung zum Antrag von Regierungsrat und Kommission. – Der Regierungsrat setzt mit seinem Gegenvorschlag ein starkes Zeichen für das Kunsthaus Glarus und die Kultur im Glarnerland. Die architektonische und kulturelle Bedeutung des Kunsthauses wurde von den Vorrednern bereits erläutert. Es hat aber auch eine touristische. – Dass umfassende Sanierungsmassnahmen notwendig sind, konnte die Kommission vor Ort feststellen. Das vorliegende Denkmalpflegekonzept definiert den Umgang mit diesem bedeutenden Haus und steckt die Grenzen ab. In dieser Projektphase ist die Planung aber noch relativ ungenau. Es muss mit Kostenabweichungen von plus/minus 20 Prozent gerechnet werden. Es erscheint deshalb richtig, einen Maximalbetrag von 1,92 Millionen Franken zu definieren. Die SP-Fraktion ist erfreut, dass der Regierungsrat ein Investitionsprojekt einer privaten Organisation auf diese Art unterstützen will. Es ist richtig, diese Unterstützung an Bedingungen zu knüpfen. So soll zum Beispiel eine Vertretung des Kantons in der Baukommission Einsitz nehmen und die Kostenentwicklung überwachen.

Christian Marti, Glarus, Kommissionsmitglied, beantragt im Namen der FDP-Fraktion Eintreten und Zustimmung zum Antrag von Regierungsrat und Kommission. – Die FDP-Fraktion unterstützt das klare kultur-, standort- und finanzpolitische Bekenntnis des Regierungsrates zur Institution Kunsthaus Glarus. Dieses und dadurch auch der Träger, der Glarner Kunstverein, strahlen weit über die Kantonsgrenzen hinaus. Das gilt für das Gebäude an sich wie auch für die erfolgreiche Führung und Profilierung im Bereich der zeitgenössischen Kunst, welche der Glarner Kunstverein seit über 60 Jahren im Kunsthaus anbietet. Er tut dies notabene mit jährlicher und substanzieller Unterstützung durch die öffentliche Hand. – Der Antrag des Regierungsrates überzeugt: Eine 50-prozentige Beteiligung des Kantons, ein klares Kostendach, kein Geld im Voraus und unabhängig davon, wie viel Geld bei Privaten gesammelt werden kann oder wie das Projekt am Ende umgesetzt wird. Insbesondere bleibt der Anreiz für den privaten Eigentümer genügend gross, sich um Drittmittel für die Deckung der Hälfte des Investitionsbetrags zu bemühen. – Auch die Standortgemeinde wird ihren Beitrag leisten. Der regierungsrätlichen Vorlage gingen langwierige Vorarbeiten voraus, die Raum gaben für eine gute Koordination zwischen Kanton, Gemeinde und Glarner Kunstverein. Die Gemeinde Glarus zahlt gesetzlich gebundene Denkmalpflegebeiträge von rund 190'000 Franken. Der Gemeinderat Glarus hat zusätzlich ein Engagement der Gemeinde im Umfang von bis zu 150'000 Franken in Aussicht gestellt. Die Stimmberechtigten entscheiden darüber via Budget. Die Standortgemeinde ist sich also der von der SVP-Fraktion angesprochenen Verantwortung bewusst. – Die FDP-Fraktion erachtet den beantragten Beitrag als gerechtfertigt. Es handelt sich um eine Investition, die 40, 50 oder eben sogar 60 Jahre Bestand haben wird.

Ernst Müller, Mollis, beantragt im Namen einer knappen Mehrheit der CVP-Fraktion folgende neue Formulierung der Beschlussziffer 1: „Der Kanton gewährt dem Glarner Kunstverein an die Gesamterneuerungskosten von 3,2 Millionen Franken (+/- 10 %) einen Beitrag von 50 Prozent, im Maximum 1,76 Millionen Franken.“ – Dass das Kunsthaus Glarus eine grosse Bedeutung für den Kanton hat, ist allen klar. Die CVP-Fraktion unterstützt die Sanierung des Kunsthauses deshalb grundsätzlich und ist mit den Beschlussziffern 2, 3 und 4 einverstanden. Die erlaubte Kostenabweichung soll jedoch maximal 10, nicht 20 Prozent betragen. – Der Kunstverein hat in den Unterlagen eine Kostenschätzung abgegeben. Eine Reserve von 300'000 Franken für Unvorhergesehenes ist dort bereits aufgeführt. Dieser Betrag entspricht knapp 10 Prozent der Gesamtkosten. Neben verschiedenen Richtofferten ist zudem eine Honorarsumme von 360'000 Franken angegeben. Gemäss regierungsrätlichem Bericht sollen die Arbeiten 2017 ausgeführt werden und voraussichtlich sechs bis neun Monate dauern. Mit dem genannten Honorar könnte man einen Architekten oder einen Bauingenieur

allerdings mindestens zweieinhalb Jahre finanzieren. Hier gäbe es Sparpotenzial. Aus diesen Gründen schiesst eine zusätzliche Sicherheit von 20 Prozent über das Ziel hinaus.

Ruedi Schwitter, Näfels, unterstützt namens der GLP den regierungsrätlichen Antrag. – Das vom bekannten Architekten Hans Leuzinger erstellte Gebäude beheimatet immer wieder national viel beachtete Ausstellungen. Der Kunstverein schafft es, junge Kuratoren zu finden, die schweizweite Glanzpunkte setzen können. Auch die Organisation ist einmalig: Das Zusammenspiel zwischen privatem Engagement und öffentlicher Hand hat Vorbildcharakter und könnte auch in anderen Bereichen gut funktionieren. Der regierungsrätliche Antrag ist zu unterstützen. Die Kunst unterscheidet den Menschen vom Tier.

Regierungsrat *Benjamin Mühlemann* beantragt Eintreten und Zustimmung zum Gegenvorschlag des Regierungsrates. – Das Kunsthaus ist ein fester Bestandteil des Glarner Kulturlebens. Es gibt der Kultur im Glarnerland ein Gesicht und schärft dessen Wahrnehmung. Kultur ist ein Image-Faktor, wichtig für den Tourismus. Das Kunsthaus hat einen sehr guten Ruf in der schweizerischen Kunstszene und selbst in der internationalen Kunstszene. Das Gebäude selbst ist von der Architektur her eines der schönsten Ausstellungshäuser in der ganzen Schweiz. Es ist ein Leuchtturm mit grosser Strahlkraft. Aus diesen Gründen hat sich der Regierungsrat entschieden, sich zur Hälfte an der Sanierung zu beteiligen. – Das Gebäude wurde 1952 im Baurecht errichtet. Der Kunstverein ist Eigentümer und Träger der Institution. Die finanzielle Unterstützung durch Kanton und Gemeinde war bereits zu Beginn massgeblich. Zwei Vertreter der Regierung nahmen damals in der Baukommission Einsitz. Rund 60 Jahre lang war der Erziehungsdirektor jeweils im Vorstand des Kunstvereins vertreten. Dieser kümmert sich um die Führung des Betriebs; um das Gebäude, das Personal, die Ausstellungen. Er stellt aber auch – etwa mit der Kunstsammlung – das kulturelle Erbe sicher und sorgt für die Kunstvermittlung an Schüler und die breite Öffentlichkeit. Der Kulturfonds leistet jährlich einen Betriebs- und Unterhaltsbeitrag, der rund 50 Prozent der Betriebskosten oder 250'000 Franken entspricht. Letztmals wurde das Kunsthaus 1986/87 in einem kleineren Rahmen saniert. Jetzt steht ein grösserer Sanierungsschritt an. Der Bedarf ist sichtbar. Ein Kommissionsmitglied brachte es anlässlich der Begehung auf den Punkt: Man habe sich an einem Anlass mit ausserkantonalen Gästen schon fast für den Zustand des Hauses schämen müssen. – Der Sanierungsbedarf besteht vor allem auf technischer, bauphysikalischer Ebene. Das Projekt ist auf Basis eines Denkmalschutzkonzeptes vernünftig aufgegleist. Ein solches hat der Regierungsrat auch verlangt. Es handelt sich definitiv nicht um ein Luxusprojekt. Es wird nichts Neues gebaut und nichts erweitert. Einzig im Untergeschoss werden die Lagerräume so gestaltet und optimiert, dass die Kunstsammlung ausgestellt werden kann. Mit der Sanierung soll 2017 begonnen werden. Die Bauzeit beträgt sechs bis neun Monate. Es wird eine Baukommission mit einer Vertretung des Kantons eingesetzt. Dies entspricht einer weiteren Forderung des Regierungsrates. Die Abweichung von 20 Prozent in Bezug auf die Gesamtkosten von 3,2 Millionen Franken ist gemäss aktuellem Planungsstand Usus und SIA-konform. – Der Regierungsrat will die Hälfte der Kosten beisteuern. Er hat sich aber bereits früher intensiv Gedanken darüber gemacht, wie Alternativen zu einem A-fonds-perdu-Beitrag aussehen könnten. So wäre etwa ein Beitrag an eine neu zu gründende Trägerschaft möglich gewesen. Im Sinne der Äquivalenz hätten Entscheider und Bezahler zusammengeführt werden können. Eine solche Lösung ist zwar überall auf positives Echo gestossen. Das Ei des Kolumbus konnte am Ende allerdings doch nicht gefunden werden. Für den Regierungsrat war dann auch klar, dass die Eigeninitiative des Kunstvereins nicht gefährdet werden sollte. – Es gibt kein vergleichbares Objekt im Kanton Glarus, das für die Bemessung der Beitragshöhe hätte herangezogen werden können. Auch im Gesetz ist kein Beitragsatz zu finden, auf den man sich hätte stützen können. Deshalb orientierte man sich an der Lintharena. Auch diese hat eine gewisse Ausstrahlung und wurde bei der letzten Gesamtanierung mit einem Beitrag in der Höhe von rund 50 Prozent der Gesamtkosten unterstützt. Der Beitrag wird nicht einfach bedingungslos gesprochen, wie dies im Memorialsantrag beantragt wird. Deshalb ist heute auch von einem Gegenvorschlag die Rede. Die Beitragsleistung des Kantons wird mittels Kostendach auf 1,92 Millionen Franken limitiert. Eine weitere Bedingung betrifft die Tragbarkeit. Der Kunst-

verein wird darlegen müssen, dass er seine eigenen Investitionen selbst finanzieren kann, damit es in Zukunft keine zusätzlichen Mittel für den Betrieb braucht. Denn aus der Laufenden Rechnung oder dem Kulturfonds wird es solche seitens des Regierungsrates nicht geben. – Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Beitragsleistung sinnvoll ist. Es liegt ein vernünftiges Projekt vor. Es handelt sich um ein bedeutendes architektonisches Werk des Kantons. Eine breit abgestützte Finanzierung ist vorgesehen. Die öffentliche Hand agiert subsidiär. Privates Engagement wird dadurch gestärkt. – Zu danken ist der Kommission unter dem Präsidium von Landrätin Daniela Bösch-Widmer. Sie hat dieses Geschäft intensiv diskutiert.

Detailberatung

Regierungsrat *Benjamin Mühlemann* nimmt Bezug auf die in der Eintretensdebatte gestellten Änderungsanträge der Landräte Krieg und Müller. – Bei der Kostenschätzung wird jeweils ein Toleranzband berücksichtigt. Das ist absolut üblich. Je nach Planungsstand ist die Bandbreite grösser oder kleiner. Beim Kunsthaus ist man derzeit in einer Phase, in der eine Toleranz von plus/minus 20 Prozent Usus ist. Gerade bei Sanierungen würde sogar eher ein höherer Prozentsatz gelten. Im detaillierten Bauprojekt wird man dann noch ein Toleranzband von plus/minus 10 Prozent vorweisen. – Es kommt gar nicht so darauf an, ob nun 1,6 oder 1,7 Millionen Franken gesprochen werden. Der Kanton ist weder Träger, noch Eigentümer oder Bauherr. Er leistet schlicht einen Beitrag an dieses Projekt. Dessen Höhe ist eine rein politische Frage und hat mit den Toleranzbändern nichts zu tun. Entscheidend ist, wie hoch der Anteil des Kantons sein soll. 50 Prozent ist aus Sicht des Regierungsrates angemessen. Die Unschärfe von plus/minus 20 Prozent wird zum jetzigen Zeitpunkt noch in Kauf genommen. Der Kanton wird in der Baukommission jedoch Einfluss nehmen. Denn er hat selbstverständlich ein grosses Interesse daran, dass die Kosten schlussendlich tiefer ausfallen. Das gleiche Interesse hat auch der Kunstverein. Denn er trägt die Hälfte der Kosten. Allfällige Mehrausgaben zu stemmen, ist für ihn auch keine einfache Aufgabe. – Auch das Baudepartement bestätigt, dass es sich vorliegend nicht um ein Luxusprojekt handelt. Das Vorhaben ist denkmalpflegerisch gut begleitet. Der Gegenvorschlag beinhaltet Bedingungen. Diese sollen verhindern, dass die Kosten überborden.

Daniela Bösch-Widmer spricht sich namens der Kommission nochmals für Zustimmung zur unveränderten Vorlage gemäss Regierungsrat aus. – Jeder Bauherr weiss, dass bei einer Kostenschätzung jeweils eine Toleranz hinzu gerechnet wird. Eine Schätzung ohne angemessene Reserve ist nicht ehrlich und entspricht nicht den Tatsachen. Die Kommission erachtet die Toleranz von plus/minus 20 Prozent als sinnvoll. Sie entspricht der Norm, wie bereits ausgeführt wurde. Es ist zu bedenken, dass insbesondere bei Umbauten die Unwägbarkeiten zahlreicher sind als bei Neubauten.

Abstimmungen:

- Der Antrag Krieg unterliegt dem Antrag Müller.
- Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Müller. Dem Beschlussentwurf ist gemäss Fassung von Regierungsrat und Kommission zuhanden der Landsgemeinde zugestimmt.

§ 171

A. Änderung des Energiegesetzes

B. Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (Umsetzung der Motion „Energiegesetz“)

(Berichte Regierungsrat, 27.10.2015; Kommission Energie und Umwelt, 23.11.2015)

Eintreten

Peter Zentner, Matt, Kommissionsvizepräsident, beantragt Eintreten und Zustimmung zum Antrag der Kommission. – Der Kanton Glarus kennt lediglich eine Abgabepflicht bezüglich der Produktion von elektrischer Energie, sofern die installierte Leistung mehr als 1 Megawatt beträgt. Für die Erhebung einer periodischen Abgabe bei Anlagen mit thermischer Leistung fehlt bisher die gesetzliche Grundlage. Die Kommission unterstützt den Antrag des Regierungsrates, dass solche Anlagen mit einer Bruttoleistung von mehr als 1 Megawatt eine Abgabe entrichten müssen. Sie möchte der Regierung in Artikel 6 Absatz 1a des Energiegesetzes jedoch mehr Kompetenzen in Bezug auf die Befreiung von einer Abgabe geben. So können mit der von der Kommission vorgeschlagenen Formulierung Betriebe mit grosser volkswirtschaftlicher oder eben auch kommunaler Bedeutung von der Abgabe befreit werden. Ausserdem soll der Landrat die Höhe der Abgabe in Artikel 7 Absatz 4a des Energiegesetzes festlegen können. – Die Kommission hat darüber diskutiert, ob die Einführung einer solchen Abgabe in der heutigen wirtschaftlichen Situation zu rechtfertigen ist. Auslöser für den Vorstoss war ursprünglich das Projekt Deepgreen. Der Regierungsrat soll die Möglichkeit haben, solche Anlagen mit einer Abgabe zu belegen. Die allfälligen negativen Auswirkungen auf bestehende Betriebe werden tiefer gewichtet. Die Grenze wird bei 1 Megawatt festgelegt. Deepgreen hätte eine Leistung von 47 Megawatt ausgewiesen. – Die Kommission folgte dem Regierungsrat auch in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung gewisser Anlagen. Es gibt im Kanton Glarus zwar drei Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt. Die höchste Kühlleistung beträgt derzeit aber lediglich 700, die zweithöchste 200 Kilowatt. Gemäss Ausführungen des Regierungsrates ist in nächster Zeit kaum mit neuen, grösseren Kühlanlagen zu rechnen. Solche könnten vom Regierungsrat unter den genannten Bedingungen von der Abgabe befreit werden. – Dank gebührt der Kommission für die speditive Diskussion sowie dem Landammann, Röbi Marti, der Departementssekretärin Martina Rehli, Jakob Marti, Hauptabteilungsleiter Umwelt, Wald und Energie, sowie Protokollführerin Tamara Willi.

Hans-Jörg Marti, Nidfurn, beantragt im Namen der FDP-Fraktion, es sei auf das Geschäft nicht einzutreten. – Die damalige Motion wurde aufgrund des Projekts Deepgreen eingereicht. Dieses sah vor, dem Walensee Wasser zur Kühlung von Computern zu entnehmen. Man befürchtete negative Auswirkungen auf den See. Die Situation im Energiebereich und in der Wirtschaft hat sich seither geändert. – Aktuell beträgt die höchste Kühlleistung im Kanton Glarus 700 Kilowatt. Dort wird Grundwasser zur Kühlung von Industrieanlagen genutzt. Eine Abgabe auf solche Kühlanlagen zielt einmal mehr auf die Wirtschaft ab. Dabei wäre man wohl froh, würde sich ein Industriebetrieb, der eine allenfalls doppelt so hohe Kühlleistung benötigt, im Glarnerland ansiedeln. Während einige Wirtschaftszweige grosszügig unterstützt werden, soll die Industrie, die wesentlich zum wirtschaftlichen Erfolg des Kantons beiträgt, erneut zur Kasse gebeten werden. – Abgaben und Steuern auf saubere Energie sind widersinnig. Einerseits fördert der Kanton Wärmepumpen, andererseits werden jene, welche Wasser zur Kühlung nutzen wollen, belastet. Das geht nicht auf. – Es ist kein Unternehmen in Aussicht, das die Grenze von 1 Megawatt Leistung überschreiten wird. Gesetzgeberischer Aktivismus ist deshalb fehl am Platz.

Karl Mächler, Ennenda, Kommissionsmitglied, votiert als Sprecher der BDP-Fraktion für Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen der Kommission. – Mit der beantragten Änderung soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um künftig auf sehr grosse Anlagen, die

Energie aus Grundwasser, Oberflächenwasser, Erdwärme oder der Umgebungstemperatur beziehen, eine Gebühr erheben zu können. Dabei handelt es sich etwa um sehr grosse Grundwasserwärmepumpen oder sehr grosse Kühlanlagen in Industriebetrieben. Mit der Gesetzesänderung wird nichts Neues erfunden. Sehr viele Kantone kennen eine solche Abgabe bereits. – Die vorgeschlagene Änderung beruht auf einer Motion, die im Kontext des ehemaligen Projekts Deepgreen eingereicht wurde. Es handelte sich dabei um eine Anlage, welche die Grenze von 1 Megawatt thermische Leistung weit überschritten hätte – geplant war eine Leistung von 47 Megawatt. Dafür hätte Deepgreen gemäss geltendem Recht keine Abgabe zahlen müssen. Allenfalls hätte man über das Walenseegesetz eine Gebühr verlangen können. – Die grösste Grundwasserwärmepumpe im Kanton Glarus weist eine thermische Leistung von 800 Kilowatt auf. Sie liegt damit noch 200 Kilowatt unter dem Schwellenwert von 1 Megawatt. Mit dieser Anlage wird das Kantonsspital Glarus geheizt und Warmwasser aufbereitet. Die grösste Anlage überhaupt ist jene der Kunststoff Schwanden AG. Die Kühlanlage hat eine installierte thermische Leistung von 2,7 Megawatt, genutzt werden 0,7 Megawatt. Eine gebräuchliche Holzheizung weist eine thermische Leistung von rund 14 Kilowatt auf. Daraus wird ersichtlich, um welche Grössenordnungen es vorliegend geht. – Grossanlagen nutzen die Energie aus natürlichen Ressourcen. Da kann eine gesetzliche Grundlage für eine jährliche Abgabe auf die Nutzung dieser Energie nicht falsch sein. Der Kommissionsantrag belässt dem Regierungsrat viel Spielraum, um den wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht werden zu können. Die Höhe der Abgabe soll der Landrat festlegen.

Thomas Tschudi, Näfels, unterstützt stellvertretend für die SVP-Fraktion den Kommissionsantrag und plädiert folglich auch für Eintreten. – Der Landrat hat im April 2014 die Motion „Energiegesetz“ ohne Wortmeldung und einstimmig dem Regierungsrat überwiesen. Nun ist die FDP-Fraktion plötzlich anderer Meinung. Der Landrat hat sich für das Beschreiten eines Wegs entschieden, der bereits 2009 zur Debatte stand. Damals verzichtete man noch auf die Einführung einer solchen Gebühr. Tritt der Landrat nun nicht auf die Vorlage ein, würde er einfach in einigen Jahren wieder über dasselbe Thema debattieren. Der Staatsapparat wird so unnötig beansprucht. Hier ist mehr Effizienz gefragt.

Landammann *Röbi Marti* beantragt Eintreten und Zustimmung zur Vorlage gemäss Kommissionsfassung. – Die Motion wurde 2013 – wie bereits mehrfach angesprochen – aufgrund des Projekts Deepgreen eingereicht. Nach den Verhandlungen mit den Investoren war man damals zuversichtlich, ein grosses Vorhaben realisieren zu können. Daraus wurde nichts. Die Motion wurde im 2014 trotzdem – ohne Wortmeldung – überwiesen. Der Regierungsrat hat eine Vorlage im Sinne des Landrates ausgearbeitet. Diese liegt nun vor. – Zu danken ist der Kommission, insbesondere deren Vizepräsidenten Peter Zentner, für die gute Sitzung.

Abstimmung: Der Antrag auf Eintreten obsiegt über den Antrag Marti auf Nichteintreten.

Detailberatung

Energiegesetz

Artikel 6 Absatz 1; Schwellenwert

Hans-Jörg Marti beantragt, es sei erst ab einer thermischen Leistung von 5 Megawatt eine Abgabe zu entrichten. Absatz 1 würde entsprechend wie folgt formuliert: „Für gewonnene Energie aus Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt Bruttoleistung sowie aus der thermischen Nutzung von Grundwasser, Erdwärme, Oberflächengewässer und Luft mit einer Leistung von mehr als 5 Megawatt ist neben den ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern eine jährliche Abgabe an den Kanton zu entrichten.“ – Die grösste Anlage im Kanton weist eine Leistung von 2,7 Megawatt aus. Es handelt sich dabei um eine alte Anlage, die nach wie vor in Betrieb ist. Mit der Festlegung der Grenze auf 5 Megawatt soll sichergestellt werden, dass bereits bewilligte Anlagen von der Gebühr nicht betroffen sind.

Wenn mit der neuen Regelung wirklich auf Anlagen wie jene von Deepgreen abgezielt werden soll, reicht die Grenze bei 5 Megawatt völlig aus. – In Artikel 6 Absatz 1a wird dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, Anlagen von der Abgabe ganz oder teilweise zu befreien. Praktisch müsste er bei einem Schwellenwert von 1 Megawatt die bestehenden Anlagen von der Gebühr befreien.

Fridolin Staub, Bilten, Kommissionspräsident, spricht sich für den Verbleib bei der Fassung von Kommission und Regierungsrat aus. – Die Forderung nach einer solchen Abgabe zielt nicht auf die Wirtschaft ab. Wer so argumentiert, hat gewisse Zusammenhänge nicht verstanden. Das wichtigste Kriterium in der Wirtschaft ist die Eigenwirtschaftlichkeit: Die vom Regierungsrat vorgesehene Abgabe wäre um ein Vielfaches tiefer als die Einsparung, die sich mit einer neuen Kühlmethode – Wasser statt Luft – realisieren liesse. – Die Abgabe betrifft nicht nur die Nutzung von Wasser, sondern auch jene von Luft. Jeder Unternehmer wird sich angesichts der Kosten überlegen, ob er statt einer Strom fressenden Luftwärmepumpe mit einer installierten Leistung von 5 Megawatt nicht besser eine Wasser nutzende Anlage mit weniger als 1 Megawatt Leistung, aber dem gleichen Effekt, anschafft. Die vorliegende Regelung schafft hierzu Anreize. – Der Redner arbeitet in einem Produktionsgebäude, das gemäss dem Minergie-R-Standard errichtet wurde. Es wird kein einziger Liter Heizöl verbrannt; Wärme und Kälte werden via Wärmetauscher produziert. Ein Unternehmer fällt damals einen Investitionsentscheid und überlegte sich, was sich machen lässt. Seit fünf Jahren ist das Gebäude nun in Betrieb. Bei einem Ölpreis von rund 40 Dollar pro Barrel rechnet sich die Investition sicherlich nicht so gut, wie man sich das damals vorgestellt hat. Das wird in zehn oder 15 Jahren aber anders sein.

Landammann *Röbi Marti* argumentiert für Fassung gemäss Regierungsrat und Kommission. – Drei Anlagen im Kanton Glarus haben eine installierte Leistung von mehr als 1 Megawatt, nutzen diese aber nicht voll aus. Im Moment ist keine weitere Anlage in Aussicht, welche eine höhere Leistung ausweist. Die Gebühr wird in absehbarer Zeit also gar nicht erst fällig. Da macht es nun auch keinen Sinn, den Schwellenwert höher anzusetzen.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Marti. Der Schwellenwert soll bei 1 Megawatt liegen.

Artikel 6 Absatz 1a; Ausnahmeregelung

Priska Müller Wahl, Niederurnen, Kommissionsmitglied, unterstützt namens der Grünen Fraktion grundsätzlich die regierungsrätliche Variante von Artikel 6 Absatz 1a, beantragt jedoch folgende neue Formulierung: „Der Regierungsrat kann Alternativenergie und Betriebe mit einer grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung von dieser Abgabe ganz oder teilweise befreien; diese Befreiung *muss* befristet werden. *Eine befristete Befreiung kann bei grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung verlängert werden.*“ – Bei grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung soll die Befreiung von der Abgabe möglich sein. Diese muss aber stets zeitlich befristet sein. Gewisse Wirtschaftszweige verändern sich schnell. Deshalb kann sich auch die volkswirtschaftliche Bedeutung innerhalb von einigen Jahren ändern. Eine Befristung ergibt also Sinn. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird eine ungerechtfertigte Befristung auf ewig ausgeschlossen. Dennoch ist genügend Flexibilität garantiert, da eine begründete Befreiung zulässig bleibt. Es handelt sich also um eine Kompromisslösung, die dazu führt, dass nur so viele Befreiungen wie nötig für eine absehbare Zeit bewilligt werden. Bei Bedarf bleibt eine Verlängerung möglich. – Es sei im Übrigen darauf verwiesen, dass im Antrag der Kommissionsmehrheit von einer „Aufgabe“ anstatt einer „Abgabe“ die Rede ist. Das müsste vermutlich geändert werden. Mit Zustimmung zur beantragten Formulierung wäre der Absatz auch gleich bereinigt. – Den Vorschlag der Kommissionsmehrheit betreffend Ausdehnung der Befreiung auf Anlagen mit kommunaler Bedeutung lehnt die Grüne Fraktion ab. Diese Regelung ist zu unklar. Das Gesetz wird dadurch verwässert und somit zur Farce, sollte es gar nicht mehr angewendet werden.

Peter Zentner beantragt Zustimmung zur Formulierung der Kommission. – Der Regierungsrat führt die Verhandlungen mit den Unternehmen. Er soll die Kompetenz haben, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und kommunaler Aspekte von einer Abgabe abzusehen. Die Befreiung kann, muss aber nicht befristet sein. Sie soll verlängert werden können.

Landammann *Röbi Marti* erklärt auf Nachfrage des Vorsitzenden, dass der Regierungsrat mit den Anträgen der Kommission einverstanden sei.

Abstimmung: Der Antrag der Kommission – unterstützt vom Regierungsrat – obsiegt über den Antrag Müller Wahl.

Die Gesetzesänderung unterliegt einer zweiten Lesung.

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Verordnungsänderung unterliegt einer zweiten Lesung. Diese findet nach der Landsgemeinde 2016 statt.

§ 172

Änderung des Gesetzes über das Personalwesen (Personalgesetz)

(Berichte Regierungsrat, 27.10.2015; Kommission Finanzen und Steuern, 2.12.2015)

Eintreten

Roland Goethe, Glarus, Kommissionspräsident, beantragt, die Vorlage unter Berücksichtigung der Anträge der Kommission der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten. – Die wichtigsten Änderungen des Gesetzes betreffen Bestimmungen über die Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Es sollen praktikable Lösungen eingeführt werden. Wie in der Privatwirtschaft seit Langem Usus, soll nach dem Grundsatz „Entschädigung statt Weiterbeschäftigung“ verfahren werden. Die heutige Gesetzgebung sieht eine Weiterbeschäftigungspflicht vor. Aufgrund dieser konnten Stellen zum Teil über Monate nicht wieder besetzt werden – auch wenn dies dringend notwendig gewesen wäre. Daneben werden verschiedene weitere Bereiche im Gesetz an die gängige Praxis angepasst. – Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten. Die vorgeschlagene Neuregelung in Bezug auf die Beendigung von Arbeitsverhältnissen wurde im Sinne einer willkommenen Vereinfachung begrüsst. – Betreffend Artikel 5a wurde in der Kommission betont, dass mit der Verankerung der Anlauf- und Meldestelle im Gesetz gebundene Ausgaben geschaffen werden. Auf diese kann – ohne Gesetzesänderung – nicht mehr verzichtet werden. Es wird begrüsst, dass mit einer Mandatslösung gearbeitet wird. Diese generiert nur dann Kosten, wenn die Stelle auch tätig werden muss. – Anlass zu Diskussionen gab auch Artikel 19a betreffend den Vaterschaftsurlaub. In der Kommission wurde beantragt, diesen zu streichen. Der Vaterschaftsurlaub stelle eine ungerechtfertigte Privilegierung der Mitarbeiter in der Verwaltung gegenüber jenen in der Privatwirtschaft dar. Der Antrag wurde schliesslich jedoch mit vier zu fünf Stimmen abgelehnt. Der Kanton muss mit anderen Verwaltungen, weniger mit der Privatwirtschaft verglichen werden. Mit sechs zu drei Stimmen

wird hingegen einer Präzisierung von Artikel 19a Absatz 1 zugestimmt. So soll im Erlasstext nicht von „mindestens“ fünf Tagen Urlaub die Rede sein. Vielmehr ist die Zahl im Gesetz zu fixieren. Dadurch werden klare Verhältnisse geschaffen. – Die Kommission sieht ein, dass es in Einzelfällen Sinn macht, einen Arbeitnehmer über das AHV-Alter hinaus zu beschäftigen; bei Übergangslösungen, bei noch laufenden Projekten oder bei Rekrutierungsschwierigkeiten. Es wurde jedoch ein restriktives Vorgehen gefordert. Solche Lösungen sind zwingend zu befristen und müssen im Interesse des Kantons liegen. Es ist zu verhindern, dass dadurch jüngere Arbeitnehmer keine Stelle mehr erhalten. – Die Erhöhung der Dauer des bezahlten Mutterschaftsurlaubs von 14 auf 16 Wochen war in der Kommission unbestritten. Angesichts dieser Erhöhung wurde in der Kommission jedoch beantragt, Artikel 71 des Bildungsgesetzes aufzuheben. Dadurch könnten Lehrerinnen ebenfalls nur 16 Wochen Mutterschaftsurlaub beziehen, auch wenn die Niederkunft in die Sommerferien fallen würde. Dem wurde entgegengehalten, dass Lehrerinnen ihre Ferien nicht frei wählen könnten und somit gegenüber anderen Angestellten der Verwaltung ungleich behandelt würden. Selbst nach hitziger Diskussion konnte sich die Kommission nicht einigen. Artikel 71 des Bildungsgesetzes wurde deshalb zuhanden einer zweiten Sitzung unter Beizug von Vertretern des Departements Bildung und Kultur zurückgewiesen. Diese führten aus, dass die Gemeinden schon heute über die kantonale Regelung hinausgehen. Sie gewähren zwölf Schulwochen, im Maximum also 18 Wochen Mutterschaftsurlaub. – Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Niederkunft in die Sommerferien fällt, ist indes klein. Nur 19 von 60 kantonalen Lehrerinnen sind jünger als 40. Dennoch hat sich die Kommission mit fünf zu vier Stimmen für die Aufhebung von Artikel 71 entschieden. Auch andere Kantone in der Nachbarschaft kennen keine Unterscheidung zwischen Lehrpersonen und anderen Kantonsangestellten. Der Kanton Schwyz etwa schliesst im Gesetz eine Kompensation von entgangenen Ferien explizit aus. – Zu danken ist der Kommission für die konstruktiven und sachlichen Sitzungen, Landesstatthalter Rolf Widmer, Regierungsrat Benjamin Mühlemann, Eva Schielly, Hauptabteilungsleiterin Personal und Organisation, und Christoph Zimmermann, Sekretär des Departements Bildung und Kultur, für die kompetenten Ausführungen und die Beantwortung von Fragen. Besonderer Dank gebührt einmal mehr Samuel Baumgartner, Departementssekretär, für die ausgezeichnete Vorbereitung des Kommissionsberichtes.

Jacques Marti, Sool, Kommissionsmitglied, beantragt namens der SP-Fraktion Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen der Kommission, mit einer Ausnahme. – Die SP-Fraktion ist mit den Vorschlägen des Regierungsrates nicht immer einverstanden. Die vorliegende Gesetzesrevision gehört jedoch zu den Lichtblicken. Der Regierungsrat hat die Gelegenheit genutzt, um das Gesetz zu modernisieren und praxistauglicher zu machen – etwa bei der Regelung bezüglich Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Positiv hervorzuheben ist ausserdem, dass der Regierungsrat in der Personalkommission neu nicht mehr automatisch über eine Mehrheit verfügt. Er stellt nur noch zwei von fünf Mitgliedern. Als besonders positiv erachtet es die SP-Fraktion, dass der Regierungsrat nach den Sparübungen in den vergangenen Jahren auf die Personalverbände eingegangen ist, deren Vorschlag betreffend Vaterschaftsurlaub aufgenommen und entsprechend umgesetzt hat. Das ist ein mutiger, ein richtiger Schritt. Er kostet nicht viel, sendet aber ein positives Signal an das Personal. Dass die vorberatende Kommission eine gesetzliche Fixierung der Dauer von fünf Tagen beantragt, macht den regierungsrätlichen Vorschlag nicht unbedingt schlechter. Die SP-Fraktion hofft, dass auch der Landrat diesen positiven und progressiven Vorschlag würdigt.

Karl Stadler, Schwändi, Kommissionsmitglied, spricht sich im Namen der Grünen Fraktion ebenfalls für Eintreten aus. – Der Regierungsrat unterbreitet wichtige und zeitgemässe Vorschläge. Sie ermöglichen dem Kanton gleich lange Spiesse bei der Anstellung von neuem Personal wie die Privatwirtschaft. Weiter schlägt der Regierungsrat Massnahmen vor, welche die Anstellung von gut ausgebildeten Frauen erleichtern. Familie und Berufstätigkeit sollten sich nicht gegenseitig ausschliessen. Auch hier gehen die Vorschläge in die richtige Richtung. Anpassungen im Bereich der Beendigung von Arbeitsverhältnissen sind offenbar notwendig. Wer von Nahem oder aus der Distanz schon einmal eine ausserordentliche Beendigung einer Anstellung miterlebt hat, weiss, wie teuer und aufwendig eine solche sein kann.

Es sind allerdings nicht alle Vorschläge positiv für die Arbeitnehmer. Auch bei ungerechtfertigten Kündigungen können Betroffene ihre Stelle verlieren, was bitter sein kann. Manchmal ist aber zu viel Geschirr zerschlagen, weshalb eine andere Lösung nicht mehr möglich ist. Das ist zu akzeptieren. Gute Abfindungen sind dann aber nicht mehr als recht. – Dass geschützte Arbeitsplätze auch für Menschen mit Behinderung und nicht nur – wie bisher – für die Wiedereingliederung geschaffen werden können, ist zu begrüßen. Es ist an sich schon sinnvoll, Leute mit Behinderung in den Arbeitsprozess zu integrieren. Seit der IV-Sanierung wird man dazu ja auch angehalten. Der Regierungsrat ist gebeten, die Bestimmung auch tatsächlich umzusetzen. Man kann Menschen mit Behinderung nur integrieren, wenn die Arbeitsplätze auch effektiv vorhanden sind. – Mit dem Vorschlag der Kommission betreffend die Aufhebung von Artikel 71 des Bildungsgesetzes ist die Grüne Fraktion nicht einverstanden. Ohne Not – und auch ohne finanzielle Bedeutung – wird hier eine Ungleichbehandlung geschaffen. – In Bezug auf den Vaterschaftsurlaub kann die Grüne Fraktion auch mit dem regierungsrätlichen Antrag leben; sie wird auf einen Antrag verzichten. Die fünf Tage Vaterschaftsurlaub stellen einen Fortschritt dar.

Toni Gisler, Linthal, votiert stellvertretend für die SVP-Fraktion für Eintreten. – Mit der vorliegenden Teilrevision sollen das Personalrecht des Kantons modernisiert und wichtige Anpassungen an die aktuelle Praxis vorgenommen werden. Die verschiedenen Arten der Beendigung von Arbeitsverhältnissen werden umformuliert und neu geordnet. Das ist zu begrüßen. Mehr Mühe bereitet die Erweiterung und die nun gar gesetzliche Verankerung des Vaterschaftsurlaubs sowie der Anlauf- und Meldestelle. Der Kanton trägt als einer der grossen Arbeitgeber eine Verantwortung, die nicht zu unterschätzen ist. Es liegt am Landrat als Aufsichtsbehörde, gerade bei einer Gesetzesrevision hier und dort den Mahnfinger zu heben. Einmal mehr wird versucht, die Sozialleistungen auszubauen. Ausserdem wird das Personalrecht in einigen Bereichen sprichwörtlich aufgeblasen. Dies gilt es angesichts des Ziels der Verwesentlichung und der Vereinfachung der Gesetzgebung zu verhindern. Für die SVP-Fraktion ist es zwar noch verständlich, dass der Kanton als Arbeitgeber ein gutes Beispiel geben will. Nicht zu unterschätzen ist aber, dass solche Massnahmen die Messlatte für die Privatwirtschaft immer höher setzen. Der Vaterschaftsurlaub ist nur ein Beispiel. Die Gefahr, dass viele Unternehmen im Kanton langsam, aber sicher das Schrittempo des Kantons nicht mehr mithalten können, liegt auf der Hand.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* spricht sich namens des Regierungsrates für Eintreten und verzichtet auf die Wiederholung von bereits Erklärtem. – Auslöser für die Teilrevision war der Wunsch nach praktikableren Lösungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Es geht weder um einen Leistungsabbau, noch um einen -ausbau. Es geht einzig darum, die gesetzlichen Grundlagen für eine in der Praxis umsetzbare Personalpolitik zu schaffen. – Zu danken ist der Kommission unter dem Präsidium von Landrat Roland Goethe sowie den Kommissionsmitgliedern für die sachlichen und konstruktiven Beratungen.

Detailberatung

Gesetz über das Personalwesen

Artikel 5; Eingliederungsmassnahmen

Peter Rothlin, Oberurnen, beantragt im Namen der SVP-Fraktion folgende Ergänzung von Artikel 5 Absatz 1: „Bei krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsverhinderung einer angestellten Person fördert der Kanton deren Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess. *Der Regierungsrat kann geschützte Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung anbieten.*“ Die Absätze 2 und 3 seien zu streichen. – Der Kanton soll ein sozialer Arbeitgeber sein. Personen mit körperlichem oder geistigem Handicap sollen vom Kanton Arbeitsplätze angeboten bekommen. Solche Arbeitsverhältnisse können befristet und unbefristet sein. Das schliesst auch die Wiedereingliederung von Personen in den Arbeitsprozess ein. – Der vorgeschla-

gene Satz beinhaltet eine schlüssige Formulierung. Mehr ist nicht notwendig. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Formulierung lässt sich ausserdem dahingehend verstehen, als dass der Kanton neu auch für das Fallmanagement zuständig sein soll. Das ginge zu weit. Das Fallmanagement ist eine Aufgabe der Krankenversicherer und der IV-Stelle. Dort begleiten dafür ausgebildete Fachleute Betroffene. In ihrem Pflichtheft findet sich das Fallmanagement. Diese Fachleute werden via die Krankenversicherungsprämien und die IV-Abzüge finanziert. Es soll vor diesem Hintergrund verhindert werden, dass eine Formulierung, die eine neue Staatsaufgabe vermuten lässt, eingeführt wird. Deshalb sollen die Absätze 2 und 3 gestrichen und Absatz 1 ergänzt werden. In anderen Kantonen reicht dieser eine Absatz auch aus.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* spricht sich für die Beibehaltung der regierungsrätlichen Formulierung aus. – Es ist offensichtlich unbestritten, dass der Kanton geschützte Arbeitsplätze einrichten soll. Es entspricht einem politischen Postulat, dass man Menschen mit einer Behinderung eine Chance gibt und versucht, diese in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Durch den Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit kann die IV früher oder später entlastet werden. Es geht aber nicht nur um kranke oder verunfallte Personen, die meist eine IV-Rente beziehen. Es gibt auch Einzelfälle, die keinen Anspruch auf IV-Leistungen haben, weil sie keine Behinderung im landläufigen Sinn haben. Es handelt sich meist um Personen, die unter einer Sucht leiden – nicht unbedingt an einer Drogen-, sondern vielmehr einer Alkoholsucht. Diese Menschen benötigen eine Tagesstruktur. Der Kanton kann diese bieten, sofern die Beschäftigungsmöglichkeit vorhanden ist. Nicht jeder Mitarbeitende mit einem Alkoholproblem erhält einen geschützten Arbeitsplatz. Für den Umgang mit ihnen wurden Richtlinien erarbeitet. Diese sollen dafür sorgen, dass alle Fälle gleich behandelt werden. Unter anderem sind darin auch die Voraussetzungen aufgeführt. So kommen nur Personen in Frage, die seit mehreren Jahren in der Verwaltung beschäftigt sind. Deren Verhalten darf zu keinen Beanstandungen geführt haben. Sie müssen grundsätzlich leistungswillig sein. Gleichzeitig muss die Leistungsfähigkeit über längere Zeit so stark eingeschränkt sein, dass die gestellten Anforderungen nicht erfüllt werden können. In der Mitarbeitendenbeurteilung entspricht dies einer D- oder E-Bewertung. Die Einschränkung muss durch eine vertrauensärztliche Begutachtung belegt sein. Kann der Kanton keine solchen Möglichkeiten bieten, muss er Betroffene entlassen. Diese werden keine Arbeit mehr finden und später durch die Sozialhilfe finanziert.

Abstimmung: Der Antrag von Regierungsrat und Kommission obsiegt über den Antrag Rothlin.

Peter Rothlin beantragt Rückkommen auf Artikel 5 Absatz 3.

Abstimmung: Dem Rückkommensantrag Rothlin ist zugestimmt.

Artikel 5 Absatz 3; Separates Ausweisen geschützter Arbeitsplätze / Beschränkung

Peter Rothlin möchte im Namen der SVP-Fraktion Artikel 5 Absatz 3 wie folgt ergänzen: „Zur Wiedereingliederung von an der Arbeit verhinderten Angestellten oder zur Beschäftigung und Eingliederung von Menschen mit Behinderungen kann der Regierungsrat *im Rahmen des bewilligten Budgets eine beschränkte Anzahl* von geschützten Arbeitsplätzen schaffen.“ – Wie vom Landesstatthalter ausgeführt, handelt es sich um eine beschränkte Anzahl geschützter Arbeitsplätze. Die Betreuung dieser Arbeitsplätze bzw. der Stelleninhaber wird sehr intensiv sein und ziemlich viel kosten. Diese Kosten gehen im übrigen Personalaufwand unter. Das ist der SVP-Fraktion ein Dorn im Auge. Die Zahl der geschützten Arbeitsplätze soll mit dem Budget und in der entsprechenden Debatte abgesegnet werden. Diese soll zudem beschränkt sein. Auch hier handelt es sich um eine Formulierung, die gewisse Gemeinden und Städte bereits kennen. – Es ist zu hoffen, dass diesem Vorschlag zuge-

stimmt wird. Er beinhaltet nichts anderes, als der Landesstatthalter in seinem Votum dargelegt hat. Nur soll dies verbindlich im Gesetz geregelt werden.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* möchte den Antrag des Vorredners zuhanden der zweiten Lesung prüfen. – Grundsätzlich umfasst die Budgetkompetenz des Landrates sämtliche Personalausgaben. Der Landrat kann Personalausgaben kürzen, wenn er das will. Mit der vom Regierungsrat und der Kommission vorgeschlagenen Formulierung muss die Zahl der geschützten Arbeitsplätze nicht explizit erwähnt werden. Die Kosten dafür sind jedoch ohnehin im Budget einzustellen. Auf den ersten Blick spricht deshalb nichts gegen die von Landrat Peter Rothlin beantragte Formulierung.

Rolf Hürlimann, Schwanden, rät aus gesetzssystematischen Gründen von der von Landrat Peter Rothlin vorgeschlagenen Formulierung ab. – Auf die explizite Nennung des Budgetvorbehalts ist zu verzichten. Sonst müsste man diesen bei jeder Ausgabe anbringen: Solange eine Kann-Formulierung verwendet wird, handelt es sich um eine freie Ausgabe, die in der Budgethoheit des Landrates liegt.

Der *Vorsitzende* verweist auf die zweite Lesung.

Artikel 5a; Anlauf- und Meldestelle

Kaspar Krieg, Niederurnen, beantragt namens der SVP-Fraktion die Streichung von Artikel 5a. – Dieser Artikel floss aufgrund einer Anregung aus der Geschäftsprüfungskommission in das Personalgesetz ein. Wird ihm zugestimmt, wird der Regierungsrat mit dem nächsten Budget eine neue Stelle beantragen. Andere Kantone – insbesondere die Nachbarkantone Graubünden, St. Gallen und Schwyz – kennen eine solche Bestimmung in ihren Personalgesetzen nicht. Der Kanton Glarus kann die erforderlichen Leistungen wie bisher bei einem externen Mandatsträger einkaufen. – Auf unnötigen gesetzgeberischen Aktivismus ist zu verzichten. Hier kann etwas zur Verwesentlichung der Rechtssetzung beigetragen werden.

Rolf Hürlimann zeigt sich mit der Stossrichtung des Vorredners einverstanden, schlägt aber einen Mittelweg vor. So sollen in Absatz 1 der Begriff „einrichten“ durch „bezeichnen“ ersetzt sowie die Absätze 2 und 3 gestrichen werden. – Es gibt die Möglichkeit, diese Aufgabe von externen Stellen erledigen zu lassen. Es ist deshalb nicht notwendig, zusätzlich noch etwas einzurichten. Die Absätze 2 und 3 könnten gestrichen werden, während Absatz 4 wiederum sinnvoll ist. Darin geht es um Whistleblower. Es ist extrem wichtig, dass solche geschützt werden, damit der Willkür im Staat Einhalt geboten werden kann.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* bittet den Landrat, Augenmass zu wahren und die Anträge der Vorredner abzulehnen. – Die Anlauf- und Meldestelle geht auf einen parlamentarischen Vorstoss der Geschäftsprüfungskommission zurück. Die rechtlichen Grundlagen der Anlaufstelle wurden bei deren Einführung in der Personalverordnung geschaffen. Das Legalitätsprinzip verlangt nach einer solchen Grundlage. Nur aufgrund einer solchen kann der Staat tätig sein. Schon damals erklärte der beratende Jurist, dass die Anlauf- und Meldestelle zwingend eine gesetzliche Grundlage benötigt. Heute ist ein neuer Jurist im Amt. Er hat aber die gleiche Meinung. Und wenn zwei Juristen eine Meinung teilen, dann muss etwas dran sein. – Es gab nie die Absicht, eine interne Verwaltungsstelle zu schaffen. Es besteht eine Leistungsvereinbarung mit einer externen Fachfrau, Frau Kathrin Hilber. Der Kanton St. Gallen kennt die gleiche Lösung. Jährlich melden sich bei ihr zwischen fünf und zehn Personen. Dies verursacht einen Aufwand von 5000 bis 7000 Franken. Eine interne Stelle würde sich nicht rechnen. Die Angst, man wolle auf Grundlage dieses Artikels eine neue Stelle schaffen, ist also unberechtigt.

Kaspar Krieg beantragt, es sei zumindest auf die Möglichkeit einer verwaltungsinternen Stelle zu verzichten; der Regierungsrat solle zuhanden der zweiten Lesung eine neue Formulierung vorschlagen.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* signalisiert Einverständnis.

Matthias Auer, Netstal, beantragt, es sei die Streichung von Absatz 3 nochmals zu überdenken. – Wenn Artikel 5a ohnehin zuhanden der zweiten Lesung nochmals überprüft wird, sollte auch der zur Streichung beantragte Absatz 3 nochmals angeschaut werden. Die Geheimhaltungspflicht der Mandatsträger ist wichtig und muss verankert sein.

Artikel 8; Stellenausschreibung

Kaspar Krieg erkundigt sich, weshalb der Regierungsrat in Absatz 2 eine Ausnahmeklausel vorsieht. – Stellen in der öffentlichen Verwaltung sollten mindestens einmal öffentlich ausgeschrieben werden. Zwar kennen die anderen Kantone solch eine Klausel ebenso. Dennoch bleibt offen, weshalb es diese braucht. Durch deren Weglassen würde der Regierungsrat automatisch zu Gleichbehandlung und Transparenz verpflichtet.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* erläutert ein Beispiel einer Ausnahme gemäss Artikel 8 Absatz 2. – Es handelt sich um Einzelfälle, in denen eine Stelle nicht öffentlich ausgeschrieben wird. Liegt für neu zu besetzende Stellen eine interne Bewerbung vor, so wird auf diesen Umstand bei der öffentlichen Ausschreibung hingewiesen. Das führt dazu, dass sich fast niemand mehr bewirbt. Das Vorliegen einer internen Bewerbung könnte also so eine Ausnahme zur Folge haben. Denn auch Ausschreibungen kosten. Der Aufwand liesse sich einsparen.

Artikel 19; Mutterschaftsurlaub

Fridolin Staub, Bilten, beantragt folgenden neuen Wortlaut in Absatz 1: „Bei Mutterschaft hat die Angestellte Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub *gemäss der Erwerbsersatzordnung/Mutterschaft von 16 Wochen*.“ Während Absatz 2 unverändert bleibe, sei Absatz 3 wie folgt zu fassen: „Die Mutterschaftsentschädigung gemäss *Erwerbsersatzordnung/Mutterschaft* geht an den Kanton, soweit er die Gehaltszahlung erbringt.“ – Die Mutterschaftsversicherung hätte 1997 in einem Gesetz geregelt werden sollen. Dieses hatte zum Ziel, die verschiedenen bisherigen Erlasse von Bund, Kantonen und Gemeinden zu koordinieren. Das Gesetz wurde vom Volk abgelehnt. Erst 2005 wurde mit der Änderung der Erwerbsersatzordnung die Mutterschaft von erwerbstätigen Müttern während maximal 98 Tagen und mit 80 Prozent des letzten Lohnes entschädigt. – Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Änderung hat mit den sechs Hauptanliegen der Teilrevision des Personalgesetzes nichts zu tun. Sie wurde ohne Not in die Vorlage aufgenommen. Das vor zehn Jahren – nach 50 Jahren Diskussion – endlich erreichte Ziel wird bereits wieder untergraben. – Die Berechnung der Kosten im Bericht des Regierungsrates ist nicht aussagekräftig. Sie hängt einzig von der Anzahl Geburten ab. Wenn der Kanton höhere Leistungen als in der Erwerbsersatzordnung vorgesehen ausrichtet, dann bezahlt der Kanton und damit der Steuerzahler diese Mehrleistungen. Das damit an die Privatwirtschaft gesendete Signal ist fragwürdig. – An der Sitzung vom 2. Dezember 2015 beschloss der Landrat, die Lohnsumme um 1 Prozent oder 718'000 Franken zu erhöhen. Auch stimmte er der Erhöhung des Stellenetats mit Kosten von 591'000 Franken zu. In diesem Zusammenhang sprach man immer wieder von Zeichen gegenüber den Angestellten. Die Erhöhung der Lohnsumme wurde ohne Gegenantrag bewilligt. Nun werden zwei Wochen später wieder höhere Leistungen für die Angestellten beantragt.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* hält am regierungsrätlichen Antrag fest. – In diesem Bereich gibt es tatsächlich einen Leistungsausbau. Bisher gewährte der Kanton 14 Wochen Mutterschaftsurlaub bei voller Gehaltszahlung. Der Bund erstattete auf Basis der Erwerbsersatzordnung 80 Prozent des Lohns. Nun soll die Dauer des Mutterschaftsurlaubes auf 16 Wochen erhöht werden – ebenfalls bei vollem Gehalt. Der Bund erstattet aber weiterhin nur 14 Wochen zu 80 Prozent. Der Kanton muss also zwei zusätzliche Wochen vergüten. Die tatsächlichen Kosten sind abhängig von der Anzahl Geburten. Im Durchschnitt der vergangenen Jahre sind dies etwa fünf Geburten pro Jahr. Für einen plötzlichen Babyboom innerhalb der Verwaltung gibt es keine Anzeichen. Somit betragen die Mehrkosten rund 11'000 Franken pro Jahr. Angesichts der Lohnsumme von rund 75 Millionen Franken ist dieser Betrag sehr klein. Es ist also auch eine Frage der Verhältnismässigkeit. Dieser Leistungsausbau ist verantwortbar.

Abstimmungen:

- Der Antrag des Regierungsrates und der Kommission bezüglich Artikel 19 Absatz 1 obsiegt über den Antrag Staub mit 28 zu 24 Stimmen.
- Der Antrag des Regierungsrates und der Kommission bezüglich Artikel 19 Absatz 3 obsiegt über den Antrag Staub. Artikel 19 bleibt somit gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage unverändert.

Artikel 19a; Vaterschaftsurlaub

Hans-Jörg Marti, Nidfurn, beantragt im Namen der FDP-Fraktion, es sei der Vaterschaftsurlaub gemäss Artikel 19a Absatz 1 auf zwei Tage festzulegen: „Bei Geburt eigener Kinder hat der Angestellte Anspruch auf zwei bezahlten Tage Urlaub.“ Absatz 2 sei zu streichen. – Auch hier ist eine Signalwirkung auf die Privatwirtschaft auszumachen. Diese wäre bei einer Erhöhung irgendwann gezwungen, nachzuziehen. Die Unternehmen müssten ihren Mitarbeitenden jedoch erklären, dass es keinen Spielraum für einen Leistungsausbau gibt. Die öffentliche Hand setzt mit dem Leistungsausbau also ein schlechtes Zeichen. – Wenn ein Vater die Familie wirklich in den Vordergrund stellen will, reicht dazu die aktuelle, grosszügige Ferienregelung aus. Auch wirkt sich die Dauer des Vaterschaftsurlaubes nicht auf die Motivation, Kinder zu zeugen, aus. Nicht zuletzt argumentiert der Regierungsrat selbst, dass das Thema auf eidgenössischer Ebene diskutiert wird. Demzufolge ist es nicht nötig, sich heute schon festzulegen und dann erst noch in Absatz 2 dem Regierungsrat die Kompetenz zu erteilen, die Dauer irgendwann anpassen zu können.

Simon Trümpi, Glarus, spricht sich stellvertretend für die SVP-Fraktion ebenfalls für die Reduktion der Dauer des Vaterschaftsurlaubes auf zwei Tage aus. – In der Privatwirtschaft ist ein Vaterschaftsurlaub nicht üblich. Die Anstellungsbedingungen beim Kanton sollten sich jedoch an jene der Privatwirtschaft anlehnen. Ansonsten droht ein Zwei-Klassen-Stellenmarkt, in dem die Privaten benachteiligt sind. – Werden die fünf Tage auf Stufe Kanton gewährt, müssten die Gemeinden diese Regelung wohl übernehmen – ohne dass die Erwerbsersatzordnung zur Deckung herangezogen werden könnte. Es bezahlt also der Steuerzahler. – Vater werden ist wunderbar. Es ist es wert, dafür zwei oder drei Tage Ferien zu investieren – ohne Unterstützung durch den Steuerzahler oder Arbeitgeber. – Das soziale Engagement des Kantons stösst langsam an seine Grenze. An der vergangenen Sitzung beschloss der Landrat bereits die Erhöhung der Lohnsumme um 1 Prozent. Bereits damals handelte man entgegen dem Trend in der Privatwirtschaft. Selbst der sozial eingestellte Bauunternehmer im Landrat wird seinen Arbeitnehmern keinen Vaterschaftsurlaub gewähren.

Franz Landolt, Näfels, plädiert für einen fünf Tage dauernden Vaterschaftsurlaub. – Vater werden ist tatsächlich wunderbar. Es verpflichtet aber auch. Es gibt Verpflichtungen gegenüber allfälligen weiteren Kindern, mindestens gegenüber der Frau. Sie gilt es in diesen Tagen zu unterstützen. Es braucht den Vater in den ersten Tagen zuhause. – Die Erweiterung des Vaterschaftsurlaubes tut niemandem weh. Die Privatwirtschaft ist nicht verpflichtet,

nachzuziehen. Sie würde aber immerhin motiviert, in die gleiche Richtung zu gehen. – Für Unternehmen sind motivierte Mitarbeitende wertvoll. Es trägt zur Motivation bei, wenn ein Vater Zeit für sein Neugeborenes erhält. Er wird nach dem Urlaub wieder mit voller Energie seine Arbeit ausüben. Die Ausweitung des Vaterschaftsurlaubs ist deshalb eine lohnende Investition – für den Staat, aber auch für private Unternehmen.

Marco Hodel, Glarus, unterstützt im Namen der CVP-Fraktion den regierungsrätlichen Antrag. – Im Vergleich zwischen den Kantonen liegt Glarus mit der heutigen Regelung deutlich unter dem Durchschnitt. Der Bund gewährt bereits zehn Tage Vaterschaftsurlaub, ebenso die Kantone Basel-Stadt, Wallis und Genf. Fünf Tage gewähren Zürich, Luzern, Nidwalden, Zug, Freiburg, Basel-Landschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Tessin, Waadt und Neuenburg. In Appenzell Ausserrhoden möchte man auf zehn Tage erhöhen. In Uri sind es vier Tage, im Kanton Schwyz drei. – Väter sind immer noch benachteiligt. Während für die Frauen der Mutterschaftsurlaub eingeführt wurde, warten die Männer immer noch auf eine entsprechende Regelung. Dabei befürworten fast 80 Prozent der Bevölkerung den Vaterschaftsurlaub. Die Zustimmung ist über alle Bevölkerungsschichten, Altersgruppen und beide Geschlechter hoch. Die Resultate dieser Umfrage bestätigen eine bereits früher festgestellte Tendenz, wonach der Vaterschaftsurlaub in der Schweiz einem starken Bedürfnis entspricht. Gemäss der Umfrage wird das Anliegen insbesondere von 30- bis 44-jährigen Müttern und Vätern unterstützt. Auch Väter, die selber noch keinen Vaterschaftsurlaub hatten, befürworten einen solchen. – Politik und Wirtschaft stellen sich quer, weil der Vaterschaftsurlaub teuer und organisatorisch nicht machbar sei. Arbeitgeber- und Gewerbeverbände fürchten die Mehrkosten. Der Vaterschaftsurlaub bringt aber durchaus auch Vorteile und positive Impulse für Unternehmen und das Gewerbe. Dies wird von Untersuchungen von grossen Schweizer Firmen belegt. So bieten auch immer mehr grössere Unternehmen wie Coop, Migros, die Post, Novartis, Raiffeisen, Credit Suisse sowie öffentliche Verwaltungen einen Vaterschaftsurlaub von mindestens fünf Tagen an. – Die Betreuung eines Kindes ist nicht nur Sache der Mutter. Heute wird das in modernen Betrieben auch erkannt. Wie wichtig ein Vater für die Entwicklung des Kindes ist, belegen zahlreiche Studien. Väter, die einen Vaterschaftsurlaub beziehen konnten, bauen eine viel engere Beziehung zu ihrem Nachwuchs auf. Väter, die während der ersten Monate nach der Geburt am Gedeihen ihres Kindes teilhaben können, sind ausserdem glücklicher und motivierter in der Arbeitswelt. Nebenbei trägt der Vaterschaftsurlaub auch zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei.

Aydin Elitok, Bilten, votiert für Annahme des Antrags Marti. – Dass eine Frau nach der Geburt 16 Wochen Urlaub erhält, ist verständlich und deshalb in Ordnung. Sie benötigt die Zeit, um für das Kind da zu sein. Der Vater hingegen braucht einen Tag, um seine Frau im Spital zu unterstützen. Ausserdem soll er an einem zweiten Tag die Frau und das Kind nach dem Spitalaustritt nach Hause bringen können. Die restlichen drei Tage aber wird er nicht für den eigentlichen Zweck des Vaterschaftsurlaubes einsetzen.

Matthias Schnyder, Netstal, lehnt die Ausdehnung des Vaterschaftsurlaubes ebenfalls ab. – Ferien sind für jene, die sie bekommen, immer schön. Das Gewerbe und die Industrie müssen diese Tage aber bezahlen und die entsprechenden Mittel dafür erwirtschaften. Die Sozialleistungen dürfen nicht ständig mit dem Argument, es sei ja nur eine geringe Anpassung, ausgebaut werden. Damit setzt man ein falsches Zeichen. Die Wirtschaft kann diesen Ausbau nicht stemmen. Sie befindet sich in einer schwierigen Situation. – Der Mann braucht keine fünf Tage Ferien, weil seine Frau ein Kind gebärt. Die Erziehung eines Kindes ist ausserdem kein Prozess, der fünf Tage dauert; es sind 20 Jahre.

Karl Mächler, Ennenda, erkundigt sich, weshalb der Antrag Marti die Streichung von Absatz 2 vorsieht. Dieser sei für den Arbeitgeber kostenneutral. – Der Arbeitgeber des Redners gewährt drei Tage Vaterschaftsurlaub. Das könnte einer Kompromisslösung entsprechen.

Hans-Jörg Marti beantwortet die Frage des Vorredners. – In Absatz 1 ist von „mindestens“ fünf Tagen die Rede. Gemäss Absatz 2 legt der Regierungsrat den Umfang des bezahlten

Vaterschaftsurlaubs fest. Laut dieser Formulierung könnte der Regierungsrat dessen Dauer in eigener Kompetenz erhöhen. Deshalb gehört Absatz 2 gestrichen. Somit wäre die Dauer explizit festgehalten, ohne Kompetenz des Regierungsrates, diese zu ändern.

Karl Mächler hält entgegen, dass die Dauer des Urlaubs bereits in Absatz 1 festgelegt sei. Es sei lediglich der Begriff „mindestens“ zu streichen. In Absatz 1 sei die Dauer ausserdem auf drei Tage festzulegen.

Roland Goethe verweist auf die diesbezüglichen Anträge der Kommission. – Die Kommission hat aus genau diesen Gründen den Artikel 19a bereinigt. Sie beantragt eine Dauer von exakt fünf Tagen – nicht mehr und nicht weniger. In Absatz 2 strich die Kommission die Kompetenz des Regierungsrates, den Umfang des Vaterschaftsurlaubes festlegen zu können.

Hans-Jörg Marti erklärt sich einverstanden mit der von der Kommission formulierten Fassung von Absatz 2.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* verteidigt den Antrag des Regierungsrates. – Dieser Artikel wurde in der Vernehmlassung von den Staatspersonalverbänden eingegeben. Von daher könnte sich der Regierungsrat zurücklehnen und die Debatte aus der Distanz mitverfolgen. – Es handelt sich hier um einen Leistungsausbau zugunsten von werdenden Vätern. Die Personalverbände argumentieren, dass in jüngster Vergangenheit beim Personal immer wieder gespart wurde. Der Präsident des Staatspersonalverbandes äusserte sich an der Landsgemeinde 2015 dahingehend. Das ist nicht nur gelogen, sondern führt schlichtweg an der Realität vorbei. Der Kanton hat in den vergangenen Jahren viel zugunsten seiner Angestellten gemacht. Trotzdem ist der Regierungsrat der Meinung, dass man hier dem Anliegen der Personalverbände Rechnung tragen kann, nachdem man die Dienstaltersgeschenke und die Überbrückungsrenten gestrichen hat. Der Vaterschaftsurlaub verursacht indirekte Kosten von rund 11'000 Franken. – Das Thema ist tagesaktuell. Die heutige „NZZ“ äussert sich in der Rubrik „Liberale Agenda“ zum Vaterschaftsurlaub. Sie fordert, dass der für die Mutter vorgesehene Urlaub von 16 Wochen auf Mann und Frau aufgeteilt werden kann. Dies wird einer gesellschaftlichen Realität, die sich nicht aufhalten lässt, gerecht. Auch die „NZZ“ vertritt die Haltung, dass das Familienrecht diese gesellschaftliche Realität abbilden müsse. Überholte Normen seien aus dem Weg zu schaffen. Die Ehe für Alle und ein moderater Elternurlaub sollen für geteilte Verantwortung und Chancengleichheit sorgen. Wer behauptet, die Privatwirtschaft kenne den Vaterschaftsurlaub nicht, sollte diesen Artikel lesen. Darin sind diverse Unternehmen aufgeführt, die den Vaterschaftsurlaub eingeführt haben. Die kantonale Verwaltung wird sich diesem Trend nicht verschliessen können. Guten Angestellten ist im Übrigen nicht nur der Lohn wichtig, sondern auch die Arbeitsbedingungen. Sie achten darauf, dass diese die gewünschte Form des Familienlebens ermöglichen.

Abstimmungen:

- Der Antrag Marti obsiegt über den Antrag Mächler mit 29 zu 23 Stimmen.
- Der Antrag Marti obsiegt über den Kommissionsantrag mit 27 zu 25 Stimmen.

Der *Vorsitzende* hält fest, dass der Regierungsrat nicht an seinem Antrag, den Vaterschaftsurlaub auf *mindestens* fünf Tage festzulegen, festhält. Eine weitere Abstimmung erübrige sich deshalb. Artikel 19a Absatz 1 lautet demgemäss wie folgt: „Bei Geburt eigener Kinder hat der Angestellte Anspruch auf zwei Tage bezahlten Urlaub.“

Abstimmung: Der Antrag der Kommission betreffend Artikel 19a Absatz 2 obsiegt über den entsprechenden Antrag des Regierungsrates.

Artikel 39 Absatz 3; Geltung des Obligationenrechts bei ordentlichen Kündigungen

Peter Rothlin beantragt, es sei die aktuell gültige Fassung von Artikel 39 Absatz 3 unverändert beizubehalten. – Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Formulierung regelt einen Einzelfall, womöglich einen Streitfall. Es kann nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, Einzelfallregelungen ins Gesetz zu schreiben. Was nun in Absatz 3 geregelt wird, ist implizit bereits im Obligationenrecht und im Arbeitsrecht normiert. Die neue Formulierung ist deshalb überflüssig. Ausserdem ist die neue Formulierung missverständlich. Man fragt sich, ob für alle übrigen Fälle das Obligationenrecht auch gilt. Dieses regelt die sogenannten Sperrzeiten, während derer man Angestellten nicht kündigen kann. Es ist wichtig, dass das Obligationenrecht – wie gemäss der alten Fassung – weiterhin gilt. Die Sperrfristen sind – auch zum Schutz der Arbeitnehmer – klar und deutlich zu regeln. Es braucht dazu nichts Neues.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* stimmt dem Antrag des Vorredners grundsätzlich zu, will den Sachverhalt aber zuhanden der zweiten Lesung nochmals abklären. – Auch der Regierungsrat will nichts Neues einführen. Das Obligationenrecht soll subsidiär gelten. Die aktuell gültige entspricht einer verwesentlichten Fassung. Der Regierungsrat will diese nun umformulieren. Das Ziel ist aber dasselbe, wie von Landrat Peter Rothlin geschildert.

Gesetz über Schule und Bildung

Artikel 71; Mutterschaftsurlaub

Karl Stadler beantragt namens der Grünen Fraktion, es sei Artikel 71 nicht wie von der Kommission vorgeschlagen aufzuheben, sondern gemäss regierungsrätlicher Version zu verabschieden. – Überschneidet sich bei einer Kantonsangestellten der Schwangerschaftsurlaub mit bereits geplanten Ferien, kann sie – wie bei Krankheit auch – Urlaub nachbeziehen. Wenn sich bei einer beim Kanton angestellten Lehrerin der Schwangerschaftsurlaub mit den ganzen sechs Wochen Sommerferien überschneiden hat, sind vier Wochen davon als Schwangerschaftsurlaub angerechnet worden. Zwei Wochen galten als Ferienanspruch, der am Ende des Urlaubs geltend gemacht werden konnte. Das trägt der Tatsache Rechnung, dass nicht die ganzen sechs Wochen Ferien sind. Vier Wochen werden als unterrichtsfreie Zeit bezeichnet und deshalb richtigerweise dem Schwangerschaftsurlaub angerechnet. Das scheint eine faire Lösung zu sein, die bei anderen Berufsgattungen auch gilt. Bei einer Streichung von Artikel 71 können die Lehrerinnen diese zwei Wochen Ferien nicht mehr nachbeziehen. Dadurch entsteht eine Ungleichbehandlung der Lehrerinnen gegenüber allen anderen Berufsgattungen, die es beim Kanton gibt. Ob diese vor Gericht Bestand haben würde, ist zu bezweifeln. – Die Welt wird nicht untergehen, wenn Artikel 71 gestrichen wird. Es wird wohl nur wenige Frauen betreffen. Aber man pickt auch nicht wahllos Kantonsangestellte heraus und streicht ihnen zwei Wochen Ferien. – Man muss sich umgekehrt auch fragen, was der Kanton mit der Streichung von Artikel 71 gewinnen würde. Gespart werden vielleicht ein paar Tausend Franken. Dafür gibt es ein paar verärgerte und enttäuschte Mitarbeitende, vielleicht ein verlorener Prozess und ein paar negative Schlagzeilen. Es ist fraglich, ob sich das lohnt. Der Vorschlag der knappen Kommissionsmehrheit ist abzulehnen.

Regierungsrat *Benjamin Mühlemann* beantragt ebenfalls Zustimmung zur regierungsrätlichen Fassung und somit Ablehnung des Kommissionsantrags. – Der neu formulierte Artikel 71 beinhaltet nichts Neues. Er existiert sinngemäss seit rund 20 Jahren. Diese Norm gibt dem Departement die Möglichkeit, den Mutterschaftsurlaub von Lehrerinnen separat zu regeln. Dieses hat dazu das Reglement betreffend Beurlaubung von Lehrpersonen erlassen. Der historische Hintergrund dieser Regelung besteht in einem Urteil des Verwaltungsgerichts von 1993. Damals klagte eine Lehrerin, es liege eine Ungleichbehandlung vor. Das Gericht stützte diese Sichtweise und verlangte eine neue gesetzliche Grundlage. Der Gesetzgeber führte in der Folge eine solche ein. – Die Streichung von Artikel 71 macht wenig Sinn. Es wird dadurch eine Differenz zur Regelung in den Gemeinden geschaffen. Diese geht im

Übrigen weiter als jene des Kantons. Die Gemeinden werden davon kaum abrücken. Ausserdem sind von dieser Norm lediglich die Lehrerinnen der Kantonsschule, der Berufsschule und der Sportschule betroffen. Die effektive Zahl der Betroffenen ist vernachlässigbar. Das ist auch so im Kommissionsbericht ausgeführt. Streicht der Landrat den Artikel, belastet dies die Diskussionen des Kantons mit den Sozialpartnern unnötig.

Abstimmung: Der Antrag der Kommission unterliegt dem Antrag des Regierungsrates. Artikel 71 bleibt in der Vorlage.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

Der *Vorsitzende* unterbricht die Sitzung aus zeitlichen Gründen.

§ 173 Mitteilungen

Der *Vorsitzende* gratuliert: Janis Gächter, Schwändi, zum 2. Platz an den Schweizer Meisterschaften im Halbmarathon (Greifenseelauf); Tom Elmer, Glarus, zum 2. Platz an den Schweizer Team-Meisterschaften der Athleten über 800 Meter; Pascal Müller, Oberurnen, zum 1. Platz an den Schweizer Meisterschaften der Junioren in der Nordischen Kombination (Kat. U16), zum 2. und 3. Platz an den Schweizer Meisterschaften im Skispringen (Kat. U16 bzw. Junioren) sowie zum 1. Platz im Teamwettkampf der Skispringer; Tamara Kamm, Bilten, zum 3. Platz an den Schweizer Meisterschaften im Marathon (Kat. U23); Carmen Brussig, Niederurnen, zum 2. Platz an den Judo-Europameisterschaften der International Blind Sports Federation. – Die Mitglieder des Landrates sind im Anschluss an die Sitzung zum traditionellen Weihnachts-Apéro eingeladen.

Schluss der Sitzung: 11.15 Uhr.

Der Präsident:

Der Protokollführer: